

A m t s b l a t t

für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 25	Spreenhagen, den 29.01.2025	Nr. 01/2025
-------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*

und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

I. Amtlicher Teil

1. Amt Spreenhagen

- >> Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025..... 2
- >> Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025..... 2

2. Gemeinde Gosen-Neu Zittau

- >> Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau..... 3
- >> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 06.11.2024..... 4
- >> Zusammenfassender Bericht über den Beschluss der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 11.12.2024..... 4

3. Gemeinde Rauen

- >> Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Rauen 5
- >> Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rauen..... 6
- >> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Rauen (Friedhofsgebührensatzung)..... 13
- >> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 21.11.2024..... 14

4. Gemeinde Spreenhagen

- >> Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Spreenhagen 14
- >> Hauptsatzung der Gemeinde Spreenhagen 15
- >> Entschädigungssatzung der Gemeinde Spreenhagen..... 19
- >> Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung..... 21

II. Nichtamtlicher Teil

- >> Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten..... 22
- >> Schließtage des Amtes Spreenhagen 2025..... 22

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung
Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, ist die Gemeindebehörde befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen.

Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Telefonnummern,
- Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Spreehagen, den 06.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden

Gosen-Neu Zittau, Rauen und Spreehagen

werden in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während folgender Dienststunden

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

im Meldewesen des Amtes Spreehagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen, für

Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Amt Spreehagen, Meldewesen, Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat die Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Spreenhagen, den 06.01.2025

gez.

(Dienstsiegel)

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Gosen-Neu Zittau** ist in folgende **zwei** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: Gosen-Neu Zittau 01
Wahlraum: Brandenburgeraum, OT Gosen,
Storkower Straße 3,
15537 Gosen-Neu Zittau

Wahlbezirk: Gosen-Neu Zittau 02
Wahlraum: Grundschule „An der Spree“,
OT Neu Zittau,
Berliner Straße 35/36,
15537 Gosen-Neu Zittau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 A, 15848 Beeskow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Spreehagen, den 06.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 06.11.2024

1. Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2025. Das Amt Spreehagen wird beauftragt, im Januar 2025 eine Änderung der Hebesatzsatzung mit den dann dem neuen Recht Rechnung tragenden Hebesätzen der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Gemeindevertretung beschloss die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in der zur Sitzung vorliegenden Form.
Das Amt Spreehagen wird beauftragt, die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Gosen-Neu öffentlich bekannt zu machen.

Zusammenfassender Bericht über den Beschluss der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 11.12.2024

Die Gemeindevertretung beschloss für die Erstellung des Mitteilungsblattes "Gosen-Neu Zittauer" (Storchenblatt) ein Redaktionsteam bestehend aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern und folgenden weiteren Mitgliedern zu bilden: Frau Miersch, Frau Schauland, Frau Creutzberg, Herr Zimmer, Frau Zschoch.

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Rauen

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Rauen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Bürgerhaus, Chaussee-
straße 38** in **15518 Rauen** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 A, 15848 Beeskow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes

Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Spreehagen, den 06.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rauen

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	2

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Gewerbetreibende	4
§ 7 Umwelt- und Naturschutz	5

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 9 Ruhezeiten	6
§ 10 Beschaffenheit der Särge und Urnen	6
§ 11 Aushebung der Gräber	7
§ 12 Ausgrabung und Umbettung	7

IV. Grabstätten und Gräber

§ 13 Allgemeines und Arten der Gräber	7
§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten	8
§ 15 Erdwahlgrabstätten	8
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	9
§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten	9
§ 18 Urnenanlagen in Form von Erdröhren.....	9
§ 19 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	10

V. Gestaltung und Größe der Grabstätten

§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung.....	10
§ 22 Vernachlässigung	11

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 23 Gestaltung von Grabmalen	11
§ 24 Standsicherheit der Grabmale	13
§ 25 Unterhaltung	14
§ 26 Entfernung	14
§ 27 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler	14

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofshallen/ Trauerfeiern	15
---	----

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte bzw. bestehende Nutzungsrechte...	15
§ 30 Haftung	16
§ 31 Gebühren	16
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 33 Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Rauen des Amtes Spreehagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof Rauen sowie alle seine Nebenanlagen und Trauerhallen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine gemeindliche Einrichtung. Er dient der ordnungsgemäßen Beisetzung von Toten und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren. Er soll ein Ort der Besinnung sein.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rauen waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder ein besonders berechtigtes Interesse nachweisen. Ebenso gilt dies für in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz verhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (3) Der Friedhof Rauen dient auch als Ort der stillen Einkehr gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (Gräb-AGBbg) dazu, den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft ungestört zu gedenken und die Erinnerungen daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.

§ 3

Schließung und Aufhebung

Es gilt § 30 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (im folgenden BbgBestG genannt) in der derzeit gültigen Fassung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im gesamten Jahr geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs ganz oder teilweise vorübergehend untersagt werden.
- (3) Feierlichkeiten zum Zwecke der Bestattung sowie Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Amtsverwaltung. Sie müssen mindestens 7 Tage vorher angemeldet werden. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
- (4) Die Türen/Tore sind von den Besuchern beim Betreten oder Verlassen des Friedhofs zu schließen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde sowie der Amtsverwaltung ist zu folgen.
- (2) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten/-pflichtigen zu pflegen.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofs und seiner Einrichtungen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - b) das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter;
 - c) das Anbieten und Bewerben von Waren, Dienst- und Werkleistungen aller Art;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen, sofern sie nicht ausschließlich den privaten Zwecken dienen;

- e) das Verteilen von Druckschriften aller Art und Sammlungen durchzuführen;
 - f) während einer Beisetzung Arbeiten auszuüben, die von den Trauergästen optisch und akustisch wahrgenommen werden können;
 - g) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Begleithunden (für diese besteht Leinenzwang). Durch die Begleithunde auftretende Verunreinigungen sind vom Halter bzw. Besitzer zu beseitigen;
 - h) das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art (z.B. Inlineskates u. ä.), mit Ausnahme von Kinderwagen und Hilfsmitteln für Personen mit eingeschränkter Mobilität; sowie Fahrzeuge der Amtsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu feiern, Alkohol zu trinken sowie zu lagern und/oder in sonstiger Weise die Totenruhe oder Trauerfeierlichkeit zu stören;
 - j) Tonbandgeräte für Dritte hörbar zu betreiben, sofern sie nicht Teil der Trauerfeier sind;
 - k) das Mitbringen und die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, die nicht bei einer satzungsgemäßen Nutzung des Friedhofs anfallen.
- (5) Die Amtsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.
 - (6) Bei Schnee- und Eisglätte sowie bei Dunkelheit zu den Öffnungszeiten geschieht das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr.
 - (7) Bei Wildschäden, Diebstahl sowie Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen besteht keine Haftung.
 - (8) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Amtsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind.
- (2) Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Amtsverwaltung, die gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (3) Die von der Amtsverwaltung erteilte, bis zum Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung gültige, Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und der Würde des Friedhofs auszuführen. Während einer Beisetzung sowie an Sonn- und Feiertagen sind jegliche gewerbliche Tätigkeiten untersagt. Außerdem können für bestimmte Tage und Tageszeiten gewerbliche Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt werden.
- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht

hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze aufzuräumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum, Reste oder Verpackungsmaterialien sind vom Friedhofsgelände zu entfernen. Es ist nicht gestattet, im Eigentum der Gemeinde befindliche Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen.

- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten, die Arbeiten auf dem Friedhof ausführen, dürfen die dafür freigegebenen Wege auf dem Friedhof in dem für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Wege, Plätze und Rasenflächen sind möglichst zu schonen. Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Matten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Abschluss der Arbeiten sind sie unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine Pflanzencontainer u.ä.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Friedhofseinrichtung dazu, ist den Gewerbetreibenden untersagt.
- (10) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen vor Leistungserbringung nachweisen.
- (11) Die Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Amtsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7

Umwelt- und Naturschutz

Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Grabstätten den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat, ist berechtigt und verpflichtet, die anlässlich einer Bestattung üblichen Dienste und Leistungen der Amtsverwaltung in Anspruch zu nehmen. Für diese Leistungen werden die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Amtsverwaltung des Amtes Spreehagen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde oder Sterbefallbescheinigung, bei Urnenbeisetzung die Bescheinigung über die Einäscherung) beizufügen. Wird

eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Amtsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. seinem Beauftragten fest und kann im Rahmen der Bestattung zusätzliche Daten von den Angehörigen und/oder Gewerbetreibenden abfordern.
- (4) Bestattungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
 - a) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes erfolgen;
 - b) Urnen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. (Geregelt nach dem BbgBestG § 19 Abs. 3)
- (5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen sowie Zwillingsskindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (6) Beisetzungen finden auf dem Friedhof wie folgt statt:
 - Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr,
 - Samstag zwischen 09:30 Uhr und 16:00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit von Leichen beträgt mindestens 20 Jahre, für Aschen verstorbener Personen mindestens 15 Jahre.

§ 10 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material erlaubt. Diese dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
- (2) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Hiervon ausgenommen sind Urnen, die in einem Kolumbarium beigesetzt werden.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Amtsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den von den zugelassenen Firmen auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers vorgenommen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Es gelten die §§ 6 bis 10 und die Anlage 1 sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Es gilt § 33 des BbgBestG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Amtsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Der Antragsteller trägt die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen können.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

IV. Grabstätten und Gräber

§ 13 Allgemeines und Arten der Gräber

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Beisetzung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Erdwahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung (anonyme Bestattung)
 - d) Urnenanlagen in Form von Erdröhren.

§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht für ein Grab oder einer Grabstätte kann nur auf Antrag nach einem Todesfall oder durch Verlängerung erworben werden.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Amtsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu befolgen.
- (4) Ein Grab oder eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes der Ruhezeit entspricht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht ist für alle Gräber und Grabstätten gleichmäßig zu verlängern. Eine Beisetzung verlängert

das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Die Amtsverwaltung kann die Vergabe oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebliche Gründe dies erfordern.

- (6) Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei der Amtsverwaltung zu stellen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Angaben zur Person unverzüglich – innerhalb eines Monats – mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Verpflichtung entsteht, ist das Amt Spreehagen nicht ersatzpflichtig. Sollte dem Amt Spreehagen dadurch ein höherer Aufwand entstehen, trägt der säumige Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten.
- (8) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen über, die im § 20 Abs. 1 BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung bestimmt sind.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Aschen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber der Grabstätte bestimmt wird.
- (2) Es werden unterschieden, Erdwahlgrabstätten mit einem (Einzel-), zwei (Doppel-) oder mehreren (Familien-) Stellen.
- (3) Pro Erdwahlgrabstätte kann nur ein Sarg oder zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Zusätzliche Beisetzungen von bis zu zwei Urnen auf einen Sarg sind nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (5) Eine Vergrößerung der Grabstätte bedarf der Zustimmung der Amtsverwaltung. Je nach Gegebenheiten des Friedhofsplatzes kann eine Vergrößerung der Grabstätte genehmigt werden. Eine Verkleinerung der Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Mindestmaße für eine Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen betragen 1,00 m x 1,00 m.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach, innerhalb einer Fläche für die Dauer von 15 Jahren in Rasenfeldern beigesetzt.
- (2) Die Lage jeder einzelnen Urne ist nicht gekennzeichnet.
- (3) Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne durch Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen.
- (4) Das Betreten der Anlage ist nicht gestattet, auch nicht für Angehörige während der Beisetzung.
- (5) Im Bereich der Anlage dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 18 Urnenanlagen in Form von Erdröhren

- (1) Urnenanlagen in Form von Erdröhren sind die elegante Möglichkeit, Urnenbestattungen klassisch unter der Erde zu gestalten. Die neuen Urnengräber sollen um Friedbäume arrangiert werden. Jedoch werden sie anders als auf dem bestehenden Feld in Erdröhren bestattet. Diese werden direkt zu Beginn ins Erdreich eingelassen und die Urnen dann im Rahmen der Beisetzung hineingestellt.
- (2) Die Lage der Urnen ist nicht gekennzeichnet. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen durch die Friedhofsverwaltung. Die Zahl der Urnen, die in einer solchen Urnenanlage in Form von Erdröhren beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Anlage. Entsprechend der Bauart können in einer Grabröhre zwei bis vier Urnen bestattet werden.
- (3) Nach oben abgeschlossen werden die Erdröhren mit runden Grabplatten, welche von den Nutzungsberechtigten beschriftet werden können. Die Größe der Grabplatte beträgt 30 bis 45 cm im Durchmesser.
- (4) Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Urnenanlage in Form von Erdröhren für die Dauer der Ruhezeit, als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen, sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.
- (6) Das Betreten der Anlage ist nicht gestattet, auch nicht für Angehörige während der Beisetzung.

§ 19 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Unterhaltung und Pflege für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft in der geltenden Fassung geregelt.

V. Gestaltung und Größe der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Gräber und Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber und Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner damit beauftragen.
- (4) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie chemischer Mittel zur Grabsteinsäuberung sind nicht gestattet. Vegetation auf den Wegen um das Grab darf von den Verantwortlichen nur mechanisch beseitigt werden. Die Wege dürfen nicht mit Kies, Splitt oder ähnlichem Material bestreut werden.
- (6) Innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte gemäß den Regelungen dieser Satzung zu gestalten.

§ 21**Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung**

- (1) Nach gärtnerischer Erstanlage sind alle Gräber bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen.
- (2) Die Bepflanzungen dürfen die Nachbargrabstätten sowie die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Es sind grundsätzlich die entsprechenden Abfallstellen für die Entsorgung von ausschließlich kompostierbaren Grab- und Friedhofsabfällen zu benutzen. Die Entsorgung sämtlicher Verpackungsmaterialien, Plastik- und Folienabfällen, Glas, Pappe, Papier, Ton usw. sind auf dem Friedhof untersagt und durch die Nutzungsberechtigten und die Besucher des Friedhofs selbst zu entsorgen.
- (5) Flaschen, Konservendosen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern abgestellt werden.
- (6) Privateigene Bänke und Stühle dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Amtsverwaltung.
- (8) Bei Verstößen gegen Anlage- und Pflegebestimmungen kann die Amtsverwaltung die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird.
- (9) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nur in Abstimmung mit der Amtsverwaltung gepflanzt werden. Gehölze dürfen die Höhe von 1,10 m nie überschreiten. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (10) Die Grabstätten dürfen maximal zu 2/3 mit Kies, Kieselsteinen oder anderen Steinmaterialien angelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grabstätte mit einer Steinkante eingefasst ist und der Kiesel bis maximal 2 cm unterhalb der Steinkantenoberkante angefüllt wird.
- (11) Grabplatten auf Erd- und/oder Urnenwahlgrabstätten sind nicht gestattet. Eine frei bleibende Stelle von mindestens 1/3 für die Bepflanzung muss vorhanden sein. Entsprechendes gilt nicht für bereits bestehende Abdeckungen, die diesen Anteil überschreiten.

§ 22**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der gesetzten Frist den Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instantsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen lassen oder beräumen lassen.

VI. Grabmale und Einfassungen**§ 23****Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:
 - a) Größe und Anordnung von Inschriften und Schmuckformen sind der Größe der Grabmale anzupassen;
 - b) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite angebracht werden;
 - c) liegende Grabmale können in allen Grabfeldern verwendet werden;
 - d) Sockel dürfen nicht höher als 12 cm sein. Bei Grabmalen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmals und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen;
 - e) für Grabstätten nach §§ 15 und 16 dieser Satzung sind Umrandungen/Einfassungen vorgeschrieben. Diese haben aus Gründen der Standfestigkeit aus Stein zu bestehen;
 - f) für Grabmale dürfen nur Natur- oder Kunststein, Holz (nur handwerklich bearbeitet) und Metalle verwendet werden.
- (2) Soweit es das Amt Spreehagen innerhalb der Gesamtgestaltung, unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen, für vertretbar hält, kann sie auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. (1) zulassen. Es kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die in Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen an Material, Gestaltung und Ausführung stellen.
- (3) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn als Nachweis ein Zertifikat einer der folgenden Organisationen vorliegt:
 - Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - Xertifix
 Ein Zertifikat wird nicht benötigt, wenn der Stein aus einem der folgenden Länder stammt: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
- (4) Die Abmaße der einzelnen Grabstellen sollen wie folgt nicht überschritten werden:

Einzelgrabstelle

Länge:	2,10 m
Breite:	1,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	1,80 m
Mindestabstand der Grabstellen zueinander:	0,50 m

Doppelgrabstellen

Länge:	2,10 m
Breite:	2,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	1,80 m
Mindestabstand der Grabstellen zueinander:	0,50 m

Wahleinszelgrabstelle

Länge:	2,10 m
Breite:	1,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	1,80 m
Mindestabstand der Grabstellen zueinander:	0,50 m

Wahldoppelgrabstelle

Länge:	2,10 m
Breite:	2,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	1,80 m
Mindestabstand der Grabstellen zueinander:	0,50 m

Familiengrabstelle

Länge:	2,10 m
Breite:	3,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle:	1,80 m
Mindestabstand der Grabstellen zueinander:	0,50 m

Urnengrabstelle

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m
Tiefe von der Erdoberfläche:	0,65 m

- (5) Die Grabstätten müssen mit Einfassungen versehen werden.
- (6) Die Grabeinfassung hat in der Flucht zum Weg zu erfolgen.
- (7) Andere Maße bedürfen der Zustimmung des Amtes Spreehagen und sind vorab bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (8) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal und die dazugehörige Grabeinfassung nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten der zur Nutzung berechtigten Person entfernt werden.
- (9) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

§ 24**Standssicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der „Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK)“ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Amtsverwaltung des Amtes Spreehagen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standssicherheit des Grabmals gegeben ist. Sie kann hierfür Dritte beauftragen.

§ 25**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt Spreehagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten sofort Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen u.ä.) treffen.
- (3) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist das Amt Spreehagen

berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung.

§ 26**Entfernung**

- (1) Die Einebnung/Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Es besteht die Pflicht des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale inkl. Fundamente und sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Dazu bedarf es der schriftlichen Anzeige bei der Amtsverwaltung.
- (4) Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten entfernt worden, ist die Amtsverwaltung berechtigt, die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 27**Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler**

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Amtsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung abgeändert oder entfernt werden.
- (2) Sofern die bisherigen Nutzungsberechtigten bereit sind, derartige Grabstätten kostenlos an die Amtsverwaltung zu übergeben, legt die Gemeindevertretung fest, welche Gräber von der Amtsverwaltung übernommen werden.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern**§ 28****Benutzung der Friedhofshallen/Trauerfeiern**

- (1) Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeiern mit vorheriger Terminabsprache.
- (2) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist die Trauerhalle unverzüglich in den übergebenen Zustand zu versetzen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Verstorbenen bestehen.
- (4) Die Trauerhalle des Friedhofs steht für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung.
- (5) Die Benutzung bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Amtsverwaltung.
- (6) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften**§ 29****Alte Rechte bzw. bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche das Amt Spreehagen vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts sowie dessen Wiedererwerb an diesen Grabstätten richten sich nach dieser Satzung.

§ 30**Haftung**

- (1) Das Amt Spreehagen haftet nicht für Schäden die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höherer Gewaltentstehen. Ebenso wenig haftet das Amt für abhanden gekommene Gegenstände sowie für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern.
- (2) Auf dem Friedhof erfolgt eingeschränkter Winterdienst.
- (3) Eine Haftung des Amtes für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Das Amt Spreehagen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 31**Gebühren**

Für die Benutzung des vom Amt Spreehagen verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 sich auf dem Friedhof in Rauen aufhält (z.B. nachts),
 2. entgegen § 5 Abs. 1 den Anordnungen der Bediensteten auf dem Friedhof nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe a) den Friedhof und dessen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe c) Waren aller Art oder Dienstleistungen auf dem Friedhof anbietet,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe d) gewerblich filmt oder fotografiert,
 7. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
 8. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe f) während der Bestattung Arbeiten ausführt,
 9. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe g) Hunde unangeleint mitführt oder sonstige Tiere mitbringt,
 10. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe h) Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen oder anderen Sportgeräten aller Art befährt,
 11. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe i) auf dem Friedhof lärmt oder spielt,
 12. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe j) Tongeräte hörbar zu betreiben,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe k) Abfälle jeglicher Art mitbringt und entsorgt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 Abs. 6 und 7:
 - außerhalb der zugelassenen Zeiten Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
 - ruhestörende gewerbliche Arbeiten in der Nähe von Bestattungen ausführt,
 - gewerblich genutzte Werkzeuge oder Materialien nicht nur vorübergehend und an Stellen lagert, an denen sie behindern,
 - nach Beendigung der Arbeiten den Arbeitsplatz nicht umgehend in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen,
 - Abraum oder Verpackungsmaterial nicht unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vom Gelände des Friedhofs entfernt.
2. entgegen § 10 Abs. 1 Särge verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
3. entgegen § 17 Abs. 3 die Lage einer Urne durch Grabbepflanzung kennzeichnet,
4. entgegen § 17 Abs. 4 Urnengemeinschaftsanlagen betritt,
5. entgegen § 20 Abs. 6 Grabstätten nicht binnen drei Monaten nach der Beisetzung herrichtet,
6. entgegen § 21 Abs. 2 Grabstätten so bepflanzt, dass andere Grabstätten, öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigt werden,
7. entgegen § 21 Abs. 8 Bänke und Sitzgelegenheiten aufstellt,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand oder Grabmale bzw. bauliche Anlagen nicht unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rauen (Friedhofs- und Bestattungsordnung) vom 27.04.2022 außer Kraft.

Spreehagen, den 14.01.2025

gez.

S. Sefeloge
Amtsdirektor

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Rauen (Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Gebührenpflicht.....	1
§ 3 Gebührenschuldner.....	1
§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	1
§ 5 Gebühren.....	2
§ 6 Bestehende Grabnutzungsverträge.....	3
§ 7 Umsatzsteuer.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rauen gelegenen und vom Amt Spreehagen verwalteten Friedhof und seiner Friedhofseinrichtungen in Rauen.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Friedhofseinrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeinde Rauen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtigen Leistungen erbracht werden oder wird, die die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistung.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Bescheides fällig.

§ 5

Gebühren

1. Wahlgrabstätten

Einzelerdwahlgrabstätte (auf 20 Jahre)	911,20 €
Doppelerdwahlgrabstätte (auf 20 Jahre)	984,80 €
Dreistellige Grabstätten (auf 20 Jahre)	1.057,60 €
Urnenwahlgrabstätte (auf 15 Jahre)	876,80 €

anonyme Urnengrabstellen (auf 15 Jahre)	871,27 €
---	----------

Standortsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine für 15/20 Jahre	59,20 €
--	---------

2. Verlängerung des Nutzungsrechts Einzelerdwahlgrabstätte (je Jahr)	45,58 €
--	---------

Doppelerdwahlgrabstätte (je Jahr)	49,24 €
-----------------------------------	---------

Dreistellige Grabstätten (je Jahr)	52,91 €
------------------------------------	---------

Urnenwahlgrabstätte (je Jahr)	43,85 €
-------------------------------	---------

Standortsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine je Jahr (nach Errichtung)	2,96 €
--	--------

Für den Fall einer zusätzlichen Bestattung wird die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes monatlich berücksichtigt.

3. Neue Grabstätten

Urnenanlagen in Form von Erdröhren (für 15 Jahre)	2.430,27 €
---	------------

Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenanlagen in Form von Erdröhren (je Jahr)	42,23 €
---	---------

4. Benutzung der Trauerhalle	208,82 €
-------------------------------------	----------

5. Verwaltungsgebühr

Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder Prüfung und Genehmigung einer Urnenumsatzung in eine bestehende Wahlgrabstätte (zzgl.anfallende Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten)	22,21 €
---	---------

Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen	11,10 €
--	---------

Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	11,10 €
---	---------

Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende	14,81 €
--	---------

Adressermittlung einfach (bis 2 Einwohnermeldeämter kontaktieren)	7,40 €
---	--------

Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Einwohnermeldeämter kontaktieren)	7,40 €
--	--------

Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standortsicherheitsprüfung	14,81 €
--	---------

Abstecken der neuen Gräber (Urnengrabanlage) durch die Friedhofsverwaltung	44,43 €
--	---------

Kosten der Beauftragung einer Firma zur Berräumung des Grabes oder ähnliches	22,21 €
--	---------

§ 6

Bestehende Grabnutzungsverträge

Grabnutzungsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt und bestehen unverändert fort.

§ 7 Umsatzsteuer

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Rauen vom 27.04.2022 außer Kraft.

Spreehagen, den 14.01.2025

gez.

S. Sefeloge (Siegel)
Amtsdirektor

Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 21.11.2024

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Rauen mit folgenden Änderungen:
 - Der Satzung wird der § 6 mit folgender Änderung eingefügt: Grabnutzungsverträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt und bestehen unverändert fort.
 - Die Benutzungsgebühren werden um 20% abgesenkt
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rauen beschloss die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rauen.

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Gemeinde Spreehagen

- Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde **Spreehagen** ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: Spreehagen 01
Wahlraum: Bürgerhaus, OT Spreehagen,
Artur-Becker-Ring 3 b,
15528 Spreehagen

Wahlbezirk: Spreehagen 02
Wahlraum: Bürgerhaus, OT Braunsdorf,
Dorfstraße 17 a, 15528 Spreehagen

Wahlbezirk: Spreehagen 03
Wahlraum: Sport- und Funktionsgebäude,
OT Hartmannsdorf,
Kanalstraße 25 a, 15528 Spreehagen

Wahlbezirk: Spreehagen 04
Wahlraum: Bürgerhaus, OT Markgrafpieske,
Lange Straße 42, 15528 Spreehagen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 A, 15848 Beeskow zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Spreenhagen, den 06.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Spreenhagen (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreenhagen in ihrer Sitzung am 13.01.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf).....	2
§ 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf).....	2
§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf).....	2
§ 4 Zuständigkeiten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).....	4
§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf).....	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf).....	4
§ 7 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf).....	5
§ 8 Bekanntmachungen.....	6
§ 9 Geschlechtsspezifische Formulierung.....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name der Gemeinde und Gebiet (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Spreenhagen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree des Landes Brandenburg an.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen:
 - Braunsdorf
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 8 der Gemarkung Braunsdorf.
 - Hartmannsdorf
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 12 der Gemarkung Hartmannsdorf.
 - Markgrafpieske
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 10, 12 und 13 der Gemarkung Markgrafpieske und die Flur 1 und 2 der Gemarkung Lebbin.
 - Spreenhagen
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 12 der Gemarkung Spreenhagen.
- (4) Im Gemeindegebiet bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:
 - Göllnitz
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 7 der Gemarkung Braunsdorf.
 - Hartmannsdorf
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 1 und 3 der Gemarkung Hartmannsdorf.
 - Hartmannsdorf - Stäbchen
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 9 der Gemarkung Hartmannsdorf.
 - Hartmannsdorf - Neu Hartmannsdorf
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 5 der Gemarkung Hartmannsdorf.

- Neu Waltersdorf
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 8 der Gemarkung Markgrafpieske.
- Lebbin
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in der Gemarkung Lebbin.
- Briesenluch
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 7 der Gemarkung Markgrafpieske.
- Kirchhofen
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 7 und 8 der Gemarkung Spreehagen.
- Latzwall
Der bewohnte Gemeindeteil liegt in Flur 1 und 2 der Gemarkung Spreehagen.

§ 2 Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.

§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung (Abs. 2)
2. Einwohnerversammlungen (Abs. 3)
3. Einwohnerbefragungen (Abs. 4)

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Der Einwohner soll sich mit Namen und Ortsteil vorstellen. Die Wortmeldungen sollen zwei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor

oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das näherer Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgender Form:
 - durch offene Beteiligung
 - Sprechstunden beim ehrenamtlichen Bürgermeister für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Zuständigkeiten**(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 u. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 2.500,00 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist eine Angelegenheit, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**(§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 S. 4, § 46 Abs. 7 S. 1 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen

Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Spreehagen im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Amt Spreehagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Ortsteile (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf und Markgrafpieske ist jeweils ein Ortsbeirat mit je 3 Mitgliedern und im Ortsteil Spreehagen ist ein Ortsbeirat mit 5 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Jeder Ortsbeiräte ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. die Erstellung des Haushaltsplans,
 7. Grundstücksverkäufe der Gemeinde in den Ortsteilen

Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).

- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungs-rechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 6 gilt entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Spreehagen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Braunsdorf, Dorfstraße 17 a,
 2. Ortsteil Braunsdorf, Göllnitz 1,
 3. Ortsteil Braunsdorf, Auf der Halbinsel, Übergang Altarm,
 4. Ortsteil Hartmannsdorf, Kanalstraße 25 a,
 5. Ortsteil Hartmannsdorf, Chausseestraße 35,
 6. Ortsteil Hartmannsdorf, Friedersdorfer Straße / Ecke Dohnenstieg,
 7. Ortsteil Hartmannsdorf, Stäbchen 4,
 8. Ortsteil Markgrafpieske, Markgrafenstraße 3,
 9. Ortsteil Markgrafpieske, Kirchplatz 2,
 10. Ortsteil Markgrafpieske, Langendamm, Friedhof,
 11. Ortsteil Markgrafpieske, Lebbin 26,
 12. Ortsteil Markgrafpieske, Briesenluch gegenüber Briesenluch 12,
 13. Ortsteil Markgrafpieske, Neu Waltersdorf gegenüber Neu Waltersdorf 10,
 14. Ortsteil Spreehagen, Hauptstraße 13, Amtsgebäude,
 15. Ortsteil Spreehagen, Siedlung 2,
 16. Ortsteil Spreehagen, Kirchhofen 4,

17. Ortsteil Spreehagen, Latzwall, gegenüber Latzwall 2,
18. Ortsteil Spreehagen, zwischen Hauptstraße 68 d und 69,
19. Ortsteil Spreehagen, Am Giebel vom Artur-Becker-Ring 9,
20. Ortsteil Spreehagen, Pudel, Storkower Straße 12.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils, wie in Absatz 4 aufgeführt, öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist entspricht den Regelungen in Absatz 4.
- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Spreehagen www.amt-spreehagen.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auslegenden Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Amt Spreehagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreehagen innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechts-spezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2019, ausfertigt am 10.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreehagen, den 15.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
 Amtsdirektor

(Siegel)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Spreehagen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Spreehagen in ihrer Sitzung am 13.01.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze.....	2
§ 3 Zahlungsbestimmungen.....	2
§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung.....	3
§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters.....	3
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte.....	3
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.....	3
§ 8 Zusätzliche Aufwandsentschädigung des Ausschussvorsitzenden und des Stellvertreters.....	3
§ 9 Sitzungsgeld.....	3
§ 10 Verdienstausschlag.....	4
§ 11 Aufwendungen für Betreuung.....	4
§ 12 Reisekostenvergütung.....	4
§ 13 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen.....	4
§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen.....	5
§ 15 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den ehrenamtlichen Bürgermeister, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte, den Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragten Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Mitgliedern der Ortsbeiräte und dem Ortsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung und dem Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind so bemessen, dass der mit dem Mandat/ Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen und die Fahrtkosten zu allen Beratungen und Sitzungen abgegolten sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie in einem in der Satzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten.
- (3) Der in § 1 dieser Satzung genannte Personenkreis erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Voraussetzung ist die Teilnahme an der geladenen Sitzung sowie die Dokumentation der Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (4) Es besteht zudem ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, Reisekostenvergütung sowie Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen nach dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat/ Amt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat/ Amt endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat/ Amt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so werden die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen spätestens ab dem vierten Monat eingestellt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer geladenen Sitzung wird die pauschale Aufwandsentschädigung für diesen Monat um 50 Prozent reduziert.
- (4) Das gewährte Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde oder eines Ortsteils wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstausschlags, der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung, die Reisekostenvergütung sowie die Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen werden innerhalb von 14 Tagen nach der abschließenden Bearbeitung ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 5 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.306,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 Prozent der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte

Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Braunsdorf erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Hartmannsdorf erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 321,00 €.
- (3) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Markgrafpieske erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 308,00 €.
- (4) Der Ortsvorsteher für den Ortsteil Spreeenhagen erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 623,50 €.

§ 8 Zusätzliche Aufwandsentschädigung des Ausschussvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 Prozent der zusätzlichen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Die zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 9 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie die Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

- (2) Dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertretung kann für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Sachkundige Einwohner (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses, in den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Weitere nach § 20 BbgKVerf ehrenamtlich im Auftrag der Gemeindevertretung tätige Bürger, z. B. in von der Gemeindevertretung beschlossenen Arbeitsgruppen, erhalten für die Teilnahme an durch die Gemeindevertretung bestätigten Beratungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 10 Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausschlages ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages wird bis zu einem Stundensatz von 15,00 € erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 11 Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für Betreuung wird bis zu einem Stundensatz von 13,00 € erstattet.

§ 12 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde.
- (3) Fahrten zu den jeweiligen Sitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Entschädigung von bis zu 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt, sofern sie an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Die Entschädigung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage eines entsprechenden Anschaffungsbeleges erstattet.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Spreenhagen vom 09.12.2019, ausgefertigt am 10.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Spreenhagen, den 15.01.2025

gez.

Sascha Sefeloge
Amtsleiter

(Siegel)

Dipl.-Ing. Sabine Scheu
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



ÖbVI Sabine Scheu, Ernst-Thälmann-Str. 53, 15517 Fürstenwalde

Ernst-Thälmann-Straße 53
(Eingang Nordstraße)
15517 Fürstenwalde

Eigentümer der Flurstücke
323, 38/2, 42
Flur 4 in der Gemarkung
Spreenhagen

Telefon: (03361) 52 94
Fax: (03361) 34 45 13
e-mail: sydow-scheu@t-online.de

Bankverbindung: Volksbank Fürstenwalde Seelow
Wriezen eG
Kto-Nr. 172 545 IBAN: DE63 1709 2404 0000 1725 45
BLZ: 170924 04 BIC: GENODEF1FW1
Datum: 06.01.2024
AZ: S 88/24

Im Grenztermin am 16.10.2024 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie als Nachbar-eigentümer oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr.32) gebe ich deshalb durch Offenlegung das Ergebnis der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkungen bekannt.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt in der Vermessungsstelle:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Frau Dipl.-Ing. Sabine Scheu

Ernst-Thälmann-Straße 53, 15517 Fürstenwalde

in der Zeit vom 12.02.2025 bis einschließlich 11.03.2025 zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle einzulegen.

(ÖbVI Dipl.-Ing. Sabine Scheu)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen der Flurstücke 39, 41, 54
Flur 4, Gemarkung Spreenhagen in der Gemeinde
Spreenhagen, Hirsegarten sind vermessen worden.

Wir, das Amt Spreehagen
suchen Dich (m/w/d) für die

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Fachrichtung: Kommunalverwaltung
Beginn **1. September 2025**

Du bist organisiert, engagiert und möchtest eine vielseitige Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung absolvieren?

Dann bewirb Dich jetzt und starte mit uns in Deine berufliche Zukunft!

Mehr über die Ausbildung auf www.amt-spreenhagen.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 04.03.2025.

Schließtage des Amtes Spreehagen 2025

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Geschäftspartner und Gäste,
das Amt Spreehagen bleibt im Jahr 2025 an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag, den 02.05.2025 (Tag nach dem Tag der Arbeit)
Freitag, den 30.05.2025 (Tag nach Himmelfahrt)
und in der Zeit vom 24.12.2025 bis zum 01.01.2026

Bitte stellen Sie sich rechtzeitig darauf ein. An allen anderen Tagen erreichen Sie uns zu den gewohnten Sprechzeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Erreichbarkeit des Amtes Spreehagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreehagen Tel.-Einwahl: 033633 / 871 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
Amtsleiter	Herr Sefeloge	- 12	Bauverwaltung	Herr Hackel	- 16
Verwaltungs- organisation	Frau Preuß	- 45	SB Bauverwaltung		- 27 - 26
Sekretariat		- 12	Ordnungs- verwaltung	Herr Malcher	- 21
Allgemeine Verwaltung	Frau Meike	- 19	Gewerbewesen		- 20
Personalwesen		- 17	Standesamt		- 14
SB Allg. Verwaltung		- 18	SB Ordnung		- 21
Soziales	Frau Greinert	- 22	Friedhofswesen		- 21
Finanzverwaltung	Frau Priemer	- 28			
Kasse		- 28	Meldewesen		- 23
Buchhaltung		- 29	Brandschutz		- 50
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

Sprechzeiten des Amtes Spreehagen
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

eMails des Amtes Spreehagen
post@amt-spreenhagen.de
allgemein@amt-spreenhagen.de
soziales@amt-spreenhagen.de
finanzen@amt-spreenhagen.de
bauen@amt-spreenhagen.de
ordnung@amt-spreenhagen.de
standesamt@amt-spreenhagen.de
meldewesen@amt-spreenhagen.de
friedhofswesen@amt-spreenhagen.de

Impressum

Herausgeber:
Amt Spreehagen
Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen
Redaktion:
Allgemeine Verwaltung und Soziales
Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135
E-Mail: allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de
Homepage: www.amt-spreenhagen.de

Druck:
format gGmbH
anerkannte Werkstatt für Behinderte
Lindenstraße 46,
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361/36990

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt für das Amt Spreehagen kann
kostenfrei im Amt Spreehagen,
Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen sowie in
den Gemeinde- und Bürgerbüros bezogen
werden.

Es erscheint bei Bedarf.

Auflagenhöhe: 1.000